

Verfahrensvereinbarung zur Baumpflege auf städtischen Sportflächen zwischen den Ämtern 67 und 52

Hinsichtlich der Baumpflege einschl. Festlegung und Koordination von Fällmaßnahmen auf Sportflächen wird zwischen den Ämtern 67 und 52 folgende konkretisierende Regelung ab 01.01.2021 vereinbart:

- Die Sportflächen des Amtes 52 sind wie bisher durch die jeweilige Flurstücksgrenze definiert.
- Die Baumpflege wird einheitlich vom Amt 67 gesteuert und ausgeführt. Notwendige Ausschreibungen und Vergaben erfolgen durch das Amt 67. Die Belange des Sports, vertreten durch das Amt 52, sind hierbei zu berücksichtigen.
- Die Kosten der Baumpflege auf Sportflächen einschließlich der Kosten für die Vergabe von Pflegeaufträgen werden vom Amt 67 getragen. Das Amt 67 erhält hierfür eigene Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung in Höhe von 50.000 €.
- Die Baumpflege schließt ggf. notwendige Bewässerungsmaßnahmen ein.
- Rechtzeitig vor Durchführung von Baumpflegearbeiten auf Sportflächen informiert das Amt 67 den jeweils ansässigen Sportverein. Hierzu stellt das Amt 52 regelmäßig Kontaktlisten der Ansprechpartner in den Vereinen bereit.
- Diese Regelung gilt für Bäume ab einem Stammumfang von mind. 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- Das Informieren des Amtes 58 sowie des Bau- und Umweltausschusses über vorgesehene Pflege- und Fällmaßnahmen auf Sportflächen wird vom Amt 67 gewährleistet.

Bremerhaven, 01.01.2021

Dr. Ulf Eversberg
Dezernat VII

Paul Bödeker
Dezernat X